

**Auszug aus Fachbuch „Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis“**  
(Manfred Wichmann, Erich Schmidt Verlag, 6. Auflage)

**2.8.2 Rechtsfolgen von Schildern „Kein Winterdienst“**

Vielfach stellen Städte und Gemeinden Schilder mit dem Text „eingeschränkter Streudienst“ oder „kein Winterdienst“ auf. Dadurch kann man keine Haftung ausschließen (OLG München, U. v. 31.10.2007, 1 U 3776/07, BWGZ 2008, S. 705 f. [706]; Rinne, NVwZ 2003, S. 9 ff. [12]; Burmann, NZV 2003, S. 20 ff. [22]; Durth/Hanke, Handbuch, S. 348; Hesse, Bayerischer Gemeindetag 2006, S. 360 ff. [363]; Mailer, S. 29; abwegig Landsberg, FR v. 23. 1. 1998, S. 34). Solche Schilder warnen Verkehrsteilnehmer lediglich, sich besonders vorsichtig zu verhalten. Für Autofahrer bedeutet es, daß sie die Geschwindigkeit ihrer Fahrzeuge dem Verkehr anzupassen haben. Die Räum- und Streupflicht der Kommunen

besteht jedoch trotz der Schilder und unabhängig von ihnen weiter. Verkennen Städte und Gemeinden dies, und stellen sie stattdessen ein Schild auf, wäre es zudem „unvorteilhaft“, da das Schild „objektiv von einem Verstoß des Winterdienst-Pflichtigen gegen die Räum- und Streupflicht zeugt“ (Durt/Hanke, Handbuch, S. 348). Hingegen bedarf es dort, wo es keine Pflichten gibt, keiner Warnung und keines Hinweises, wenn die Gefahr ohne weiteres zu erkennen ist (OLG Düsseldorf, U. v. 23.2.1989, 18 U 179/88, VersR 1989, S. 626; OLG Hamm, U. v. 21. 12. 1999, 9 U 160/99, OLGR 2001, S. 244 ff. [246]; OLG Koblenz, U. v. 28. 10. 1998, 1 U 1498/97, OLGR 1999, S. 32). Benutzt jemand Straßen, Wege und Plätze, die im Winter nicht behandelt wurden, muß er sich hierauf einstellen.

Hinweisschilder heben somit keine Pflicht von Städten und Gemeinden auf. Fehlen sie, kann man daraus ebenfalls nicht schließen, daß Winterdienst betrieben wird (OLG Düsseldorf, U. v. 13. 7. 1989, 18 U 59/89, VersR 1989, S. 1090 f. [1091]; OLG Stuttgart, U. v. 2. 5. 2007, 4 U 12/07, BWGZ 2007, S. 697 f. [698]; Abel-Lorenz/Eisberg, S. 64; Hesse, Bayerischer Gemeindetag 2006, S. 360 ff. [363]).

Selbst wenn Reinigungspflichten gegeben sind, und deshalb ein Warnschild zweckmäßig wäre, um ein Mitverschulden zu bewirken (OLG Saarbrücken, U. v. 20. 7. 2004, 4 U 644/03-116, OLGR 2004, S. 623 ff. [624]), erfüllen ständig aufgestellte Warnschilder nicht diese Funktion.

Das ergibt sich aus einer Entscheidung mit weitreichenden Konsequenzen für Betreiber von Saunanlagen mit Freibereich (OLG Frankfurt/M., U. v. 27. 3. 1992, 2 U 157/91, GVV-Mitt. 4/1992, S. VII). Ein Gast stürzte dort auf einer sechsstufigen Holzterrasse, die nur auf einer Seite einen Handlauf hatte. Das Gericht verurteilte den Betreiber der Sauna, Schadenersatz zu leisten. Seine Aktionen seien nicht ausreichend gewesen. Insbesondere sei das Warnschild gegen Eisglätte lediglich brauchbar, wenn es auf eine konkrete Gefahr hinweise. Laut des Sachverhalts stand es jedoch unabhängig von der Witterung den ganzen Winter dort, und warnte einen häufigeren Besucher nicht mehr. Das Urteil ist für Städte und Gemeinden wichtig. Man kann es hinsichtlich seiner Grundaussage zur Warnfunktion von ständig vorhandenen Schildern auf kommunale Hinweisschilder übertragen.

Ein im Einzelfall sofort und ausschließlich temporär postiertes Warnschild mag zweckmäßig sein, wenn man die Ursache für die Glätte noch nicht kennt und deshalb momentan kein adäquates Tätigwerden erfolgen kann (OLG Nürnberg, U. v. 27. 9. 2000, 4 U 2350/99, VersR 2001, S. 999 ff. [1000] = VM 2001, S. 28 ff. [29] = BWGZ 2001, S. 684 f. [685]).